



Satzung des Ruderclub Sorpesees 1956 e.V.

erstmalig gegründet in der Versammlung am 1.08.1956 in Langscheid, jetzt Sundern, eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichtes Arnsberg unter der Registernummer VR 205.

Präambel

Im Ruderclub Sorpesees 1956 e.V. haben sich Sportlerinnen und Sportler zusammengeschlossen um gemeinsam Sport zu treiben. Die Generationen übergreifende Freude an Bewegung und Leistung, die Förderung der körperlichen und seelischen Gesundheit und das Erlebnis der Gemeinschaft sind dabei die wesentlichen Motive.

Einen Schwerpunkt seiner Aufgaben sieht der Verein in der Förderung der Jugend durch den Sport. Sport im Ruderclub stärkt ihr Selbstbewusstsein für ein Leben ohne Sucht und Drogen.

Im Geist der Olympischen Erziehung leistet der Verein einen Beitrag zum Aufbau einer friedlicheren Welt, durch Erziehung zur Leistung, einer fairen sportlichen Auseinandersetzung und zur Achtung vor dem Gegner. In Freundschaft und in Solidarität wird auf jede Form der Diskriminierung verzichtet.

Angesichts der Gewalt in Stadien, der Dopingskandale und der immer stärker werdenden Profitorientierung im Sport erfolgt eine Besinnung auf Werte wie Kooperationsbereitschaft, Leistungsbereitschaft, Fairness und Toleranz.

Wir treiben unseren Sport rücksichtsvoll und im Einklang mit der Natur.

Tradition und Ehrenamt sind wichtige Säulen des Vereinslebens. Neuen gesellschaftlich angemessenen Änderungen im sportlichen Konzept oder in der Angebotsstruktur stehen wir offen gegenüber.

In diesem Sinne gibt sich der Ruderclub Sorpesees 1956 e.V. folgende Satzung.

Teil A Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Ruderclub Sorpesees 1956 e.V.
2. Er hat seinen Sitz in 59846 Sundern-Langscheid, Am Sorpesees 45 und ist im Vereinsregister Arnsberg eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe und des Sports.
2. Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a. Organisation eines geordneten Sport-, Spiel- und Übungsbetriebes mit breiten- und leistungssportlicher Ausrichtung
 - b. Ausrichtung von und Teilnahme an Sportveranstaltungen, Wettkämpfen, Turnieren, Vorführungen, Aus- und Fortbildungsmaßnahmen, Trainingsmaßnahmen und Sportreisen
 - c. Anschaffung und Pflege von Sportgeräten
 - d. Errichtung und Werterhaltung von Sportanlagen und des Vereinsheims.
 - e. Durchführung von Jugendfreizeitmaßnahmen
 - f. Öffentlichkeits- und Informationsarbeit



§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Verbandszugehörigkeit

1. Der Verein ist Mitglied im Stadtsportverband Sundern, im KreisSportBund Hochsauerlandkreis und im LandesSportBund Nordrhein-Westfalen.
2. Der Verein ist in den Fachverbänden seiner Wettkampfsportarten Mitglied.
3. Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen kann der Vorstand den Ein- und Austritt zu den Fachverbänden beschließen.
4. Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Fachverbände an.

Teil B Vereinsmitgliedschaft

§5 Arten der Mitgliedschaft

1. Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, welche die Ziele des Vereins unterstützen. Diese setzen sich zusammen aus
 - a. Aktiven Mitgliedern
 - b. Passiven Mitgliedern
 - c. Ehrenmitgliedern

§6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird erworben durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag an den Vorstand. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
2. Die Aufnahme wird schriftlich bestätigt.
3. Eine schriftlich begründete Ablehnung muss dem Antragsteller mitgeteilt werden.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch Tod, Kündigung oder durch Ausschluss. Eine Kündigung kann zum 30.06. oder zum 31.12. mit einer schriftlichen Erklärung gegenüber dem Vorstand erfolgen.
2. Bei Beendigung der Mitgliedschaft wird Vereinseigentum zurückgegeben oder erstattet.
3. Ausstehende Beitragspflichten erlöschen nicht.
4. Ansprüche des austretenden Mitgliedes an den Verein erlöschen.
5. Die Bedingungen zur Beendigung der Mitgliedschaft durch Vereinsausschluss regelt §8.



§ 8 Ausschluss aus dem Verein

1. Ein Mitglied kann auf Antrag durch Beschluss des Vorstandes mit einfacher Mehrheit ausgeschlossen werden. Bei Patt entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
2. Ein Antrag auf Ausschluss eines Mitgliedes kann gestellt werden,
 - a. wenn es trotz schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt.
 - b. wenn es schuldhaft grobe Verstöße gegen Satzung und Ordnungen begeht.
 - c. wenn es in grober Weise den Interessen und Zielen des Vereins zuwiderhandelt.
3. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
4. Der Antrag auf Ausschluss ist dem Mitglied mit Begründung schriftlich zuzustellen. Diesem ist eine Frist von 3 Wochen zur Stellungnahme zu geben. Nach Ablauf der 3 Wochen und dem Zugang der Stellungnahme entscheidet der Vorstand.
5. Der Beschluss des Vorstandes wird dem Mitglied schriftlich zugestellt.
6. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Beschwerde einlegen, indem es die Mitgliederversammlung anruft. Diese entscheidet mit einfacher Mehrheit endgültig. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören.
7. Der Beschluss tritt mit der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung in Kraft.

Teil C Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 9 Rechte der Mitglieder und der minderjährigen Mitglieder

1. Mitglieder haben das Recht, an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, die Mitgliederversammlung zu besuchen, dabei das Wort zu nehmen und Anträge zu stellen.
2. Stimmberechtigt sind die aktiven und passiven Mitglieder nach Vollendung des 14. Lebensjahres.
3. Mitglieder unter 14 Jahren sind nicht stimmberechtigt, die Stimmberechtigung kann nicht von den Erziehungsberechtigten wahrgenommen werden. Unter 14-Jährige sind nur stimmberechtigt in der Jugendversammlung.
4. Die aktiven Mitglieder haben nach Maßgabe der jeweiligen Ordnung das Recht auf Teilnahme am sportlichen Angebot des Vereins und die Nutzung der sportlichen Einrichtungen und Räumlichkeiten.
5. Die passiven Mitglieder fördern und unterstützen den Verein mit ihrem Förderbeitrag. Sie nutzen das sportliche Angebot nicht.
6. Ehrenmitglieder haben alle Rechte der aktiven Mitglieder.
7. Alle Mitglieder erhalten eine Mitgliedskarte.

§ 10 Beiträge

1. Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung, welche die Höhe der jährlich zu zahlenden Beiträge regelt.
2. Es sind eine einmalige Aufnahmegebühr und jährliche Beiträge zu zahlen.
3. Es können abteilungsspezifische Gebühren oder Umlagen erhoben werden.
4. Die Beiträge werden zum Fälligkeitstermin per Lastschrift/Bankeinzug eingezogen.
5. Das Mitglied ist verpflichtet dem Verein Änderungen seiner Bankverbindung mitzuteilen.
6. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind die entstehenden Bankgebühren vom Mitglied zu tragen.
7. Wenn der Beitrag nicht eingeht befindet sich das Mitglied im Zahlungsverzug. Fällige Beiträge können außergerichtlich oder gerichtlich geltend gemacht werden.
8. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen den Beitrag teilweise oder ganz stunden oder erlassen.



§ 11 Ordnungsgewalt des Vereins

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet die Regelungen dieser Satzung und die Ordnungen des Vereins einzuhalten.
2. Den Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane, Mitarbeiter und Übungsleiter ist Folge zu leisten.
3. Grobe Verstöße gegen diese Satzung und Vereinsordnungen können Vereinsstrafen nach sich ziehen.
4. Vereinsstrafe kann ein befristeter Ausschluss vom Trainingsbetrieb oder ein Hausverbot im Bootshaus sein oder zur Anwendung von §8 führen.
5. Das Verfahren wird vom Vorstand eingeleitet.
6. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Sachverhalt schriftlich Stellung zu nehmen.
7. Der Vorstand setzt gegebenenfalls die Vereinsstrafe fest. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit.

Teil D Organe des Vereins

§ 12 Die Vereinsorgane sind

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 13 Die ordentliche Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung.
2. Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher schriftlich eingeladen. Die Einladungsfrist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.
3. Die vorläufige Tagesordnung setzt der Vorsitzende fest.
4. Anträge aus den Abteilungen werden dabei berücksichtigt.
5. Jedes Mitglied kann Anträge auf Aufnahme weiterer Tagesordnungspunkte stellen. Die Anträge sind schriftlich an den Vorstand bis 1 Woche vor der Versammlung einzureichen.
6. Die Mitgliederversammlung tagt so oft es erforderlich ist, in der Regel mindestens einmal im Jahr.
7. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist mit der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
8. Jedes erschienene Mitglied ab 14 Jahre hat eine Stimme, das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
9. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Beschluss als abgelehnt.
10. Alle Beschlüsse werden öffentlich durch Handzeichen abgestimmt. Wenn geheime Abstimmung gefordert wird entscheidet darüber die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
11. Die Versammlung wird vom Vorsitzenden geleitet, bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied.
12. Über die Beschlüsse und soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Versammlung, ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird vom Vorsitzenden und dem Protokollführer unterschrieben.
13. Protokollführer ist der Schriftführer oder ein vom Vorstand bestimmter Vertreter.



§ 14 Die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung nimmt Berichte entgegen und fasst Beschlüsse. Das sind im Einzelnen die
 - a. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
 - b. Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
 - c. Entlastung des Vorstands
 - d. Wahl und Abwahl des Vorstands
 - e. Wahl der Kassenprüfer
 - f. Genehmigung des Wirtschafts- und Investitionsplans
 - g. Änderung der Satzung
 - h. Übernahme neuer Aufgaben oder Rückzug aus bisherigen Aufgaben
 - i. Beschlussfassung über die Auflösung oder Fusion des Vereins
 - j. Beschlussfassung über Beschwerden bei Vereinsausschlüssen und Vereinsstrafen
 - k. Beschlussfassung über eingereichte Anträge

§ 15 Die außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
2. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert und wenn die Einberufung von mindestens 20% der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

§ 16 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Geschäftsführenden Vorstand und dem erweiterten Vorstand
2. Den Geschäftsführenden Vorstand bilden der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister.
3. Zur rechtsverbindlichen Vertretung genügt die gemeinsame Zeichnung durch zwei Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes.
4. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder im Geschäftsführenden Vorstand beträgt 2 Jahre. Sie bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt. In einem Jahr werden 1. Vorsitzender, im nächsten der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister gewählt.
5. Den erweiterten Vorstand bilden
 - a. Schriftführer
 - b. Referent für Öffentlichkeitsarbeit
 - c. Abteilungsleiter der Abteilungen
 - d. Hausmeister
 - e. Jugendleiter
6. Die Amtsdauer der Mitglieder des erweiterten Vorstands beträgt 1 Jahr. Sie werden von der Mitgliederversammlung gewählt.
7. Wiederwahl ist zulässig.
8. Die Wahl erfolgt einzeln.
9. Der Vorstand soll regelmäßig tagen.
10. Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung für Vorstandssitzungen.
11. Die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren.
12. Die Aufgabe des Vorstands ist die Leitung und die Geschäftsführung des Vereins.
13. Der Vorstand entwirft den Wirtschafts- und Investitionsplan.
14. Er gibt Jahresberichte ab.



§ 17 Abteilungen

1. Der Vorstand kann die Gründung von Abteilungen beschließen.
2. Die Mitgliederversammlung kann der Abteilungsgründung widersprechen.
3. Die Abteilung wählt einen Abteilungsleiter.
4. Der Abteilungsleiter muss von der Mitgliederversammlung bestätigt werden.
5. Die Abteilungen organisieren ihren Sportbetrieb, strukturieren ihren Abteilungsvorstand eigenständig und erarbeiten ihren Wirtschafts- und Investitionsplan.
6. Der Abteilungsleiter berichtet im Vorstand.
7. Die Abteilungen können Ordnungen erarbeiten, die durch einen Vorstandsbeschluss in Kraft treten.

Teil E Jugend

§18 Die Vereinsjugend

1. Die Vereinsjugend ist die Gemeinschaft der Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.
2. Sie führt und verwaltet sich selbst.
3. Sie entscheidet über Vereinsmittel die ihr aus dem Haushalt zufließen.
4. Sie initiiert und organisiert Jugendveranstaltungen.
5. Organe sind die Jugendversammlung und der Jugendleiter.
6. Die Jugendversammlung wählt Jugendsprecher, die die Interessen der Jugend sammeln und an den Jugendleiter weitergeben.
7. Vorsitzender der Jugendversammlung ist ein von der Mitgliederversammlung gewählter Jugendleiter, welcher mindestens 18 Jahre alt ist.
8. Der Jugendleiter ist ordentliches Vorstandsmitglied.

Teil F Sonstige Bestimmungen

§ 19 Kassenprüfer

1. Der Jahresabschluss des Schatzmeisters wird von zwei Kassenprüfern geprüft.
2. Die Mitgliederversammlung wählt jedes Jahr einen Kassenprüfer für 2 Jahre, so dass der eine im Amt bleibt und ein neuer dazu kommt.
3. Die Kassenprüfer berichten in der Mitgliederversammlung.

§ 20 Ordnungen

1. Der Vorstand ist ermächtigt durch Beschluss Ordnungen zu erlassen.
2. Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

§ 21 Haftung des Vereins

1. Ehrenamtliche Mitarbeiter und Vorstandsmitglieder haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeiten verursachen, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung ihres Sports, bei der Benutzung der Anlagen und Einrichtungen oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.



§ 22 Datenschutz

1. Der Verein erhebt, speichert, verarbeitet, übermittelt und verändert gegebenenfalls personenbezogene Daten seiner Mitglieder und Mitarbeiter.
2. Der Verein verarbeitet diese Daten ausschließlich für die Mitgliederverwaltung, die Betreuung der Mitglieder sowie die Organisation des Sportbetriebes.
3. Der Verein erlässt und veröffentlicht eine Datenschutz-Ordnung gemäß DS-GVO zum Umgang mit den personenbezogenen Daten im Verein.

Teil G Schlussbestimmungen

§ 23 Auflösung des Vereins

1. Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens einen Monat vor der Sitzung der Mitgliederversammlung bekannt zu machen. Für die Beschlussfassung ist eine einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
2. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
3. Bei der Auflösung des Vereins, bei Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte Vereinsvermögen an die ortsansässige gemeinnützige Organisation DLRG Ortsgruppe Langscheid.

§ 24 In Krafttreten der Satzung

1. Die Satzung des erstmalig gegründeten Vereins trat am 01.08.1956 in Kraft.
2. Die Neufassung der Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 19.02.2010 beschlossen.
3. Die Satzung wurde überarbeitet und von der Mitgliederversammlung am 20.03.2019 beschlossen.

Sundern, 20.03.2019